

# Merkblatt für Schweizer Arbeitgeber

## A1-Bescheinigung Personenfreizügigkeit Schweiz – EU/EFTA

### A1-Bescheinigung bei jeder grenzüberschreitenden Tätigkeit

Seit dem Inkrafttreten des Personenfreizügigkeitsabkommens (FZA, 1. Juni 2002) haben Staatsangehörige der Schweiz und der EU/EFTA-Staaten grundsätzlich das Recht, ihren Arbeitsplatz bzw. Aufenthaltsort innerhalb der Staatsgebiete der Vertragsstaaten frei zu wählen.

Im Anhang II zum FZA werden die Sozialversicherungssysteme aller Vertragsparteien koordiniert. Demnach ist eine Person bei grenzüberschreitender Tätigkeit für sämtliche Einkünfte immer in einem einzigen Land sozialversichert. Die EU-Verordnung 883/2004 sieht seit 2010 vor, dass bei jeder grenzüberschreitenden Tätigkeit der jeweils zuständige Sozialversicherungsträger (in der Schweiz die AHV-Ausgleichskassen) mittels Formular A1 bestimmt ist.

Von der Formularpflicht sind nicht nur entsandte Mitarbeiter betroffen, sondern auch alle anderen grenzüberschreitenden Tätigkeiten wie beispielsweise in folgenden Bereichen:

- Konzernmitarbeiter, auch Verwaltungsräte usw.
- Transportgewerbe
- Carreisen
- Baugewerbe
- Messen, Konferenzen, Sitzungen, Meetings
- Beratende Tätigkeiten
- Referenten, Dozenten usw.
- Journalisten
- Sicherheitspersonal
- Sportler, Musiker, Künstler und Kulturschaffende

### Mitführen der A1-Bescheinigung ist grundsätzlich obligatorisch

Für Mitarbeiter eines Schweizer Unternehmens ist bei **jeder grenzüberschreitenden Tätigkeit** das Mitführen einer A1-Bescheinigung unbedingt empfohlen. Kontrollen im Ausland werden teilweise zwar nur punktuell gehandhabt; gegenwärtig stellen wir aber eine Intensivierung fest, wobei die Praxis je nach Land unterschiedlich ist. Kann die A1-Bescheinigung bei einer Kontrolle nicht vorgelegt werden, drohen Zutrittsverweigerung zum Einsatzort durch die Behörden, hohe Bussen und mühsame administrative Verfahren.

Die A1-Bescheinigung ist grundsätzlich **auch bei sehr kurzen Einsätzen im Ausland** (bspw. nur stundenweise) erforderlich.

Bei privaten Grenzübertritten (bspw. Familienausflug) besteht keine A1-Formularpflicht.

### Zuständige Stelle für A1-Bescheinigung in der Schweiz

Die A1-Bescheinigung ist bei der **AHV-Ausgleichskasse** des Arbeitgebers zu beantragen, am einfachsten über die über die **Online-Plattform ALPS** (Applicable Legislation Platform Switzerland). Mitglieder der Ausgleichskasse Arbeitgeber Basel (AK40) finden zusätzliche Informationen zu ALPS auf deren Homepage [www.ak40.ch](http://www.ak40.ch) unter dem Menüpunkt Internationales.

Dieses Merkblatt soll einschlägige Anhaltspunkte liefern und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit. Der Arbeitgeberverband Basel lehnt jegliche Haftung für direkte oder indirekte Schäden, die durch die Verwendung seiner Vorlagen und Merkblätter entstehen, ausdrücklich ab.